

# Aus Kantonen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 16

PDF erstellt am: **26.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewalt das Recht und die Pflicht habe, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Unterläßt der Vater z. B. in Deutschland diese Sorge, so kann ihm die Gewalt über sein Kind entzogen und er kann außerdem unter Umständen strafrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung und Tötung belangt werden. Solche Fälle beschäftigen gar nicht so selten die Gerichte und haben öfters zu Verurteilungen geführt. Ein derartiger Fall, der vor einiger Zeit wieder einmal Gegenstand einer reichsgerichtlichen Entscheidung war, ist von besonderem Interesse. Ein 15jähriges Mädchen war an Kniegelenkentzündung erkrankt und sollte auf Anordnung der Ärzte zwecks Vornahme einer lebensrettenden Operation ins Krankenhaus gebracht werden. Der Vater war damit einverstanden, ließ sich jedoch infolge der flehentlichen Bitten der Erkrankten und seiner Ehefrau davon abhalten, das Vorhaben rechtzeitig auszuführen. Das Kind wurde erst ins Krankenhaus gebracht, als es bereits zu spät war, und es starb daselbst an Blutvergiftung. Die Strafkammer verurteilte daraufhin den Vater wegen fahrlässiger Tötung, das Reichsgericht kam jedoch zu einem Freispruch. Es nahm an, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Verletzung der Rechtspflicht durch Vernachlässigung jeder Fürsorge handle, sondern es könnte dem Vater höchstens zum Vorwurf gemacht werden, daß er ungeeignete Maßregeln ergriffen oder es unterlassen hatte, geeignetere zu treffen. Es kommen aber hierbei nicht allein rechtliche, sondern auch ethische Gesichtspunkte in Betracht, Rücksichten des Interesses der Lebensgemeinschaft der Familie, welche dem Gebiete des Seelen- und Gemütslebens angehören. Der Vater handelte demnach nicht pflichtwidrig, weil er zwar für das Wohl des Kindes sorgen wollte, aber aus Beweggründen, die das Sittengesetz billigt, von der Anwendung des Zwanges Abstand nahm. Von der Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht konnte unter diesen Umständen keine Rede sein.



### Aus Kantonen.

1. **Luzern.** Wolhusen. In der Morgenröthe des 8. April starb hier im hohen Alter von 82 Jahren auf seinem Bauerngute Sebel, Ludwig Sigrift, ein Mann, der es wohl verdient, daß ihm auch in unserm „Organ“ einige Zeilen gewidmet werden.

Sigrift entstammte einer angesehenen konservativen Familie. Sein Vater war in der Sonderbundszeit Mitglied der Luzerner Regierung. Ludwig studierte anfänglich bis zur Theologie. Da kam der Sonderbundsrieg; er vertauschte die Feder mit der Waffe, und als Offizier kämpfte er an der Seite seiner brüderlichen Glaubensbrüder. Den verfolgten Vater traf er verlassen auf dem Felde und gab ihm seine letzten Wachen zur Flucht.

Nach Beendigung des Krieges kehrte er nicht mehr zu seinen Büchern zurück, sondern gründete sich einen eigenen Herd. Er kaufte das schöne Heimwesen

Sedel und bewirtschaftete es gut bis zu seinem Tode. Vor zwei Jahren feierte er mit seiner noch lebenden Gattin in hiesiger Pfarrkirche die goldene Hochzeit, umgeben von 34 Kindern und Kindeskindern.

Sigrift war ein ganzer Mann. Ihn zierten tiefe Religiosität, Einfachheit, Arbeitsamkeit, ein goldblauerer Charakter und namentlich hatte er eine offene Hand für gute, christliche Vereine (Vinzenzvereine, kath. Volksverein). Auch war er seit der Gründung Mitglied der Sektion Kuswil des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner, pünktlich zahlte er den Jahresbeitrag von Fr. 2. Seiner Anregung verdankt unsere Lehrervereins-Bibliothek das Prachtwerk: Unnegarns Weltgeschichte in 4 Bänden, wozu er den größten Beitrag leistete. Noch im hohen Alter zog's ihn immer wieder zu den Büchern hin, und er las stets ohne Brille.

Sein ganzes Leben und Auftreten gleicht demjenigen des Niklaus von der Flüe. Darum, selig sind die ihm Herrn Entschlafenen, ihre Werke folgen ihnen nach.

K. V.

## Literatur.

Die Sprache der Dichtkunst von Dr. Karl Lumirz, k. Landes schulinспекtor in Graz. Wien F. Tempsky. Leipzig G. Freytag 1907.

Es liegt hier der erste Teil einer Poetik vor, die der Verfasser zu schreiben gedenkt. Es ist, wie er gegen Ende der Einleitung des vorliegenden Bändchens bemerkt, eine „empirische d. h. auf der Erfahrung und Beobachtung ruhende Poetik“, die sich zunächst, „mit der dichterischen Sprache im allgemeinen und dem Rhythmus im besondern“ zu beschäftigen hat. Damit ist auch der Inhalt des vorliegenden ersten Teiles angegeben; ein zweiter Teil wird sich „mit den Dichtungsgattungen und Dichtungsarten sowie mit den diesen eigentümlichen Gesetzen und ihrer psychologischen Begründung“ befassen.

Der erste Teil ist inhaltlich sehr reich. Was zunächst die Dichtersprache anbelangt zeigt der Verfasser, wie der Dichter sich durch Anlehnung an die Volkssprache sinnliche Kraft des Ausdruckes verschafft, wie er neue Wortbildungen wagt, wie er auch dem Alltäglichen durch seine Beobachtung ein ungeahntes Leben einzuhauchen weiß; hierauf behandelt er ausführlich die Tropen und Figuren, alles mit Beispielen aus unsern Dichtern belegend. Reichhaltig sind auch die Ausführungen über die Verslehre; zuerst behandelt der Verfasser den Rhythmus im allgemeinen, legt z. B. die in unserer Sprache vorhandenen Betonungsverhältnisse dar, wo besonders das Kapitel über sog. „versehete Betonung“ manch Interessantes bietet; den Schluß bildet die Behandlung der Versmaße und Strophen, wobei der Verfasser wenigstens bei den Haupttypen immer auch auf die Zusammenhänge mit der antiken, fremdländischen oder altdeutschen Metrik hinweist. Der Druck dürfte bisweilen etwas übersichtlicher sein. Alles in allem ist aber das Buch, wie die gebotene kurze Inhaltsangabe beweist, eine Poetik, die sowohl beim Selbststudium als auch bei der Schülerpräparation recht gute Dienste leisten kann. Doch hätte ich etwas mehr Angaben über einschlägige Fachliteratur gewünscht.

P. J. S.

„Gottesminne. Monatschrift für religiöse Dichtkunst“. (5 Jhrg.) Herausgegeben von P. Ansgar Pöllmann S. O. B. Verlag der Alphonsbuchhandlung (A. Ostendorff) Münster in W. Monatlich mindestens 64 Seiten nebst literar-historischen Kunstbeilagen. Jährlich Mk. 4.50, bei direktem Bezug durch den Verlag Mk. 5.10—

Man hat sich vielfach gewundert, wie es kommen konnte, daß eine scheinbar so exklusive Zeitschrift wie Pöllmanns „Gottesminne“ einen so durchschlagenden